

LXVI. Hauptstück.

Von der Auflösung der Regimenter und Corps.

§. 16246.

Wenn die Reduction eines Regiments oder Corps angeordnet wird, so folgen auch immer die Hauptgrundsätze mit, auf welche Art die Auflösung vor sich zu gehen hat.

Festsetzung der Hauptgrundsätze zur Auflösung der Regimenter und Corps.
Ksch. am 16. Nov. 815. G 6446.

Sobald daher dem aufzulösenden Regimente oder Corps zur Dissolvirung der Befehl zukommt, so hat sich die Rechnungs-Kanzelley gleich dazu vorzubereiten, und der Tag, bis zu welchem sich alles zur Auflösung in Bereitschaft befindet, ist der Brigade anzuzeigen.

Diese setzt sodann den Tag mit Vermeidung der Sonn- und Feiertage zur Auflösung fest, an welchem sich auch das Regiment oder Corps zur Reduction aufgestellt findet.

In welcher Reihe, Ordnung und Form die Brigade bey dieser Dissolvirung vorzugehen, was für Gegenstände dabey zu erörtern, und in welcher Art dieselbe über diesen feyerlichen Act das vorgesezte Landes- oder Armee-General-Commando zu relationiren hat, dieses geben die nachfolgenden Fragpuncte umständlich zu entnehmen.

In welcher Ordnung und Form die Auflösung vorzunehmen ist.

Erster Theil.

§. 1.

Wo und an welchem Tage die wirkliche Auseinandersehung vorgenommen wurde?

§. 2.

In dem Ausweise Nr. 1. sind die vorhandene Montur, das Federzeug und die Ausrüstung auszuweisen, in welchem ersichtlich zu machen ist, welche Sorten der Mannschaft beybelassen, und welche zur Monturs-Dekonomie-Commission abgeführt worden sind.

Wie weit das Regiment mit der Monturs-Richtigkeit gelangt sey? woher der Abgang an diesen Sorten bey der Combinirung der Monturs-Ausweis-Tabelle entstanden, und was wegen dessen Berichtigung eingeleitet worden sey?

§. 3.

Die Feld-Requisiten und Fouragier-Zeuge sind in dem Ausweise Nr. 2 auszuweisen, die beschädigten in brauchbaren Stand zu setzen, und die abgängigen auf das Ausmaß dem Aerarium zu ersetzen, oder durch Passierung zu decken, worüber umständlich zu relationiren ist.

§. 4.

Wenn für die Fuhr- und Packknechte Monturs-Sorten vorrätzig sind, so ist der Ausweis Nr. 3 zu verfassen und zuzulegen, auch anzuzeigen, was davon der Mannschaft beybelassen, und welche Stücke davon abgeführt worden sind.

§. 5.

Die Feld-Capellen-Sorten sind mittelst des Ausweises Nr. 4 auszuweisen, und zu relationiren, wohin die vorhandenen Stücke abgeführt worden sind.

§. 6.

In wie weit die Extra-Gelder nach dem bewilligten Pausch-Quantum gefaßt und verwendet worden sind, darüber ist der Extra-Gelder-Ausweis Nr. 5 zu allegiren.

Ob eine Uebergebühr, und auf welche Art, erwachsen, und von wem zu ersetzen sey, darüber ist die nähere Aufklärung in der Relation zu machen.

Zweyter Theil.

§. 1.

Wo und an welchem Tage die wirkliche Auseinandersetzung vorgenommen wurde?

§. 2.

Da die Hauptabsicht bey einer Dissolvirung der effective Stand ist, so hat die Dissolvirungs-Commission ein Hauptaugenmerk auf dessen gründliche Erörterung zu richten; es muß also der letzte Act zuvor revidirt, und dieser zum Grunde des effectiven Standes angenommen werden. Es sind daher die Dissolvirungs-Listen Nr. 1. zu verfassen, aus welchen die Reductions-Tabelle Nr. 2 zusammen zu stellen, sofort der mit letztem des Monathes verbliebene effective Stand, dann der bis zum Tage der Auflösung sich ergebene Zuwachs und die in der Docirung der Reductions-Tabelle ausgewiesene Art der gänzlichen Auflösung eines Regiments oder Corps aufzuführen ist. Der complete Stand ist dagegen zu halten, und die Ursachen der Ueberzähligen oder Abgängigen zu erörtern.

§. 3.

Wohin die von anderen Regimentern zugewachsenen und sonstig effectiven Officiere und Parteyen übersezt wurden, darüber muß in der Relation umständlich relationirt werden. Diese Individuen sind namentlich aufzuführen, und es ist bey denselben zu bemerken, in welcher Charge sie herüber gekommen sind, und in welcher sie zurück treten.

§. 4.

Wie die Officiere und Stabsparteyen abgefertiget worden sind, und ob bey einigen besondere Rücksichten eintreten, darüber muß die Relation das Umständliche enthalten, und es sind die Reverse derselben zu verlangen, daß sie weder an das Aerarium, noch das Aerarium an sie eine Forderung zu machen habe.

§. 6.

In welcher Zahl die übrige Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts und zu welchen Regimentern übersezt wurde, und ob sie zu den Regimentern, die ihrem Geburtsorte am nächsten sind, eingetheilt seyen?

§. 7.

Wie viel Ober-Officiere und Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sich in der Kriegsgefangenschaft befinden, und in wie weit man von deren Rückkehr in der Kenntniß stehet? hierüber ist der namentliche Ausweis beizulegen.

§. 10.

Wie viel zu Werbbezirks-Regimentern gehörige Inländer zu anderen und welchen Regimentern transferirt wurden?

§. 11.

Was für Arrestanten am Tage der Auflösung vorhanden waren, in welchen Stockhäusern sie sich befinden, und wohin eingetheilt worden sind, muß gleichfalls relationirt werden, damit sie bey ihrer Aburtheilung zu ihren betreffenden Regimentern abgeschickt werden.

§. 14.

Wenn realinvalid Officiere und Mannschaft vorhanden sind, so werden über dieselben die Conscriptions-Listen und Superarbitrirungs-Listen Nr. 3 gemeinschaftlich gefertigt beygeschlossen, und in der Relation angeführt, wie sie versorgt worden sind.

§. 16.

Ueber die Dienst- und Exercier-Reglements ist ein Ausweis Nr. 4 beizuschließen, und dabey anzuzeigen, wo das Abgängige oder Ueberzählige herrührt, welches sich auf alle übrigen Ausweise beziehet.

§. 18.

In was das Archiv und die Schriften des Regiments-Auditors bestehen, ist in dem Ausweise Nr. 5 nach der Reihe der Jahre anzusehen.

Wenn noch unabgehandelte Verlassenschaften vorkommen, so sind in der Relation die Verlassenschaftsgelder mit Auführung der Erb-Lasser, und die Münzgattungen anzuzeigen, in denen die Verlassenschaftsgelder bestehen.

§. 19.

Die vorhandenen Schriften des Regiments-Adjutanten sind jahrweise in dem Ausweise Nr. 6 aufzuführen, und dabey zu relationiren, in welcher Ordnung sie fortgeführt wurden.

§. 21.

In dem Ausweise Nr. 7 müssen die Rechnungs-Akten und Protocolle der Rechnungs-Kanzelley ebenfalls jahrweise ausgewiesen, und in der Relation angeführt werden, bey welcher Gelegenheit die abgängigen Akten in Verlust gerathen sind, und was wegen ihrer Ergänzung veranlaßt worden ist.

§. 22.

Ueber die tactischen, ärztlichen und anderen wissenschaftlichen Bücher ist der Ausweis Nr. 8 zu verfassen und beyzulegen.

§. 23.

Was an Instrumenten, Musikalien, an der Hautboisten- und Spielleute-Parade-Montur vorhanden ist, wird in dem Ausweise Nr. 9 ersichtlich gemacht, worin angezeigt werden muß, was dafür eingegangen ist, und zu welchem Behufe die dafür eingelöseten Gelder allenfalls verwendet und abgeführt worden sind.

§. 24.

Ueber die Feuergewehre und deren Zugehör ist der Ausweis Nr. 10 zuzulegen. Das Abgängige und Ueberzählige muß ausgewiesen, ersteres dem Aerarium vergütet, und letzteres zum nächsten Zeughause abgeliefert werden.

§. 25.

So ist auch über die Munition der Ausweis Nr. 11 beyzuschließen, und zugleich anzuzeigen, ob die vorrätzig gefundene Munition abgeführt worden sey.

§. 30.

Wenn unter der eigenen Obsorge und Verrechnung des Regimentes Casern-Requisiten vorhanden sind, so ist der Ausweis Nr. 12 beyzuschließen, und dabey zu relationiren, woher die abgängigen Stücke entstanden sind, und wohin die vorrätzigen abgeführt wurden.

§. 31.

Was bey der Reduction an Cassa-Truhen, Kanzelley-Geräthschaften, Sigillen, verschiedenen gedruckten Pässen und Scheinen vorhanden ist, darüber ist der Ausweis Nr. 13 beyzulegen, und anzuzeigen, welche davon veräußert, was dafür eingegangen, wohin der Gelbbetrag abgeführt worden ist, und wohin die andern abgegeben wurden.

§. 32.

Der Ausweis Nr. 14 über die Tapferkeits-Medaillen hat sowohl jene Leute zu enthalten, welche mit ihren Medaillen zu anderen Regimentern übersetzt, oder die mit Beybehaltung ihrer Medaillen in Civil-Staatsdienste getreten oder entlassen worden sind.

§. 33.

Wie weit das Regiment mit der Rechnungsrichtigkeit gekommen ist, und wenn Rechnungsrückstände bestehen, wer daran Schuld trägt, wie weit der Total-Ausweis ge-

stellt, welche Schuld an Geld, Naturalien, und Service das Regiment ausgewiesen hat, und wie der Regiments-Commandant diese Schuld zu tilgen gedenket?

§. 34.

Was nach der Cassa-Untersuchung für eine Barschaft sich vorgefunden habe? darüber ist der Ausweis Nr. 15 beizuschließen, und in der Relation die Barschaft, dann wann und wohin sie abgeführt worden ist? aufzuführen.

§. 36.

So ist auch über die Regiments-Unkosten der Ausweis Nr. 16 beizulegen, und wann sich eine Schuld zeigt, durch welche Mubrik solche entstanden sey, und wie das Regiments-Commando das Aerarium zu entschädigen gedenket.

§. 39.

Die Deposita sind mittelst Ausweises Nr. 17 namentlich auszuweisen, und für den Fall, als die Aerarial-Deposita zur Kriegs-Cassa abgeführt, und die Particular-Deposita an den Eigenthümer hinaus bezahlt werden, sind die näheren Umstände in der Relation aufzuführen.

§. 40.

Ueber die Activa ist der Ausweis Nr. 18 anzuschließen, darüber umständlich zu relationiren, in wie weit die Particular-Activa von den Parteyen ganz oder zum Theil nur herein gebracht sind. Uebrigens ist am Schlusse auch der Haftungs-Revers des Commandanten zu allegiren.

Dritter Theil.

§. 5.

Bey der Reduction ist sich alle Mühe zu geben, die Ausländer zu engagiren, und in der Relation die Zahl der Engagirten, dann ihre Assentirung zu anderen und zu welchen Regimentern anzuzeigen. Ob sich nicht Inländer für Ausländer bey der Assentirung ausgegeben haben, und wie viel solche Inländer zu den betreffenden und zu welchen Werbezirks-Regimentern transferirt wurden?

§. 8.

Auf welche Art die Abfertigung der Inländer- und Ausländer-Mannschaft vor sich gegangen ist? ob die Entlassenen in ihre Geburtsorte schon abgeschickt, und ob den betreffenden Ober-Kriegs-Commissariaten das Aviso von ihrem Abgange zugeschickt wurde? darüber ist umständlich zu relationiren.

§. 9.

Welche Anzahl von selbst gemeldeten und eingebrachten Deserteurern zu anderen und zu welchen Regimentern übersezt worden ist?

§. 13.

Ueber die halbinvaliden Ober-Officiere und über die halbinvalide Mannschaft sind die gefertigten Consignationen Nr. 1 beizulegen, und in der Relation anzuzeigen, zu welcher leichteren Dienstleistung sie classificirt, und zu welchen Branschen sie übersezt worden sind.

§. 15.

Bey der Cavallerie müssen auch die Pferde superarbitrit werden, und der Befund ist unter Zulegung der Superarbitrirungs-Liste Nr. 2 anzuzeigen. Welche Dienstpferde zu anderen Regimentern übersezt oder an das Fuhrwesen abgegeben, an den Meistbietenden verkauft, oder an den Landmann unentgeltlich übergeben worden sind, dieses ist in der Relation umständlich aufzuführen.

§. 20.

Die Schriften des Conscriptions-Revisors sind jährweise in dem Ausweise Nr. 3 aufzuführen, und dabey zu relationiren, in welcher Ordnung sie fortgeführt wurden, und anzuzeigen, wo die unbrauchbaren Kanzelley-Requisiten herrühren.

§. 26.

Ob und wohin die Proviant-Wägen, Feldschmieden, Pferdegeschirre abgeführt worden sind, ist in dem Ausweise Nr. 4 aufzuführen. Sollte sich ein Abgang zeigen, der durch keine Verausgabs-Bewilligung gedeckt ist, so ist das Aerarium dafür zu entschädigen, und anzuzeigen, auf welche Art diese Entschädigung sicher gestellt wurde.

§. 27.

Ueber den Stabswagen, dann die Packpferde-Requisiten und Rüstungen ist der Ausweis Nr. 5 anzuschließen, und wo die Abgängigen oder Ueberzähligen herrühren, ist gleich anzusehen, so wie bey den Abgängigen zu relationiren ist, wie und bis wann solche ersetzt werden.

§. 35.

Ueber die Verwendung der Recrutirungs- und Remontirungs-Gelder ist der Ausweis Nr. 6 zu verfassen, und dabey anzuzeigen, ob sich eine Schuld oder eine Ersparung ergeben habe, und wie die Schuld entstanden sey.

Vierter Theil.

§. 12.

Ueber die bey der Reduction vorhandenen Kranken, und in welchen Feld- und Garnisons-Spitälern sie sich befinden, und wohin sie eingetheilt worden sind, muß gleichfalls relationirt werden, damit sie bey ihrer Reconvalescenz an ihre neue Bestimmung abgesendet werden können.

§. 17.

Was für Protocolle und Bücher des Regiments-Capellans bey der Auflösung vorhanden sind, dieses ist in dem Ausweise Nr. 1 jahrgangsweise auszudrücken, und zu relationiren, ob sie in guter Ordnung fortgeführt wurden.

§. 28.

In welchem Zustande sich die in dem Ausweise Nr. 2 aufgeführten chirurgischen Instrumente und Arzeneykästen befinden, und wohin sie abgeführt worden sind, ist anzuzeigen.

§. 29.

Ueber die Spitalsgeräthe und Einrichtungen wird der Ausweis Nr. 3 beygebogen, und angezeigt, wohin sie abgeführt worden sind.

§. 37.

Ob und welche Spitalsersparungen gemacht, und wohin sie nutznießlich angelegt wurden, sofort die Obligationen abgeführt worden sind, hierüber ist der Ausweis Nr. 4 zuzulegen.

§. 38.

Ueber die verwendeten Medicamente ist der Ausweis Nr. 5 beyzulegen, und darüber zu relationiren, ob die Berechnungen zur Hofkriegsbuchhaltungs-Liquidation schon eingeschickt worden sind.

Zum ersten Theile. — Formular Nr. 1.

A u s w e i s
über die Montur, das Federzeug und die Rüstung.

N ä h m l i c h :	Vorhanden				Beschaffenheit.				Von diesen						
	bey der gegenwärtigen Mannschaft.	bey der auswärts verpflegten Mannschaft.	im Magazine der Compagnie.	» des Regiments.	Zusammen.	Neu.	Altbrauchbar.	Altunbrauchbar.	Zusammen.	behält die in der Dienstleistung verbleibende Mannschaft.	ist den Entlassenen beibehalten worden.	sind abgeliefert worden.	Erforderniß für den effectiven Stand.	Mithin bey der Auflösung mehr.	» » » weniger.

Sign. Disfolverungs-Platz N. am .. ten ...

N. N., Oberst.

Unter unserer Bestätigung:

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 2.

A u s w e i s
über die Feld-Requisiten und Fouragier-Zeuge.

	Vorhanden				Beschaffenheit.				Mithin sind abgeliefert worden				
	bey der gegenwärtigen Mannschaft	bey der auswärts verpflegten Mannschaft	im Magazine		Zusammen	Neu	Brauchbar	Unbrauchbar	Zusammen	Von diesen sind in die Defonomie-Commission abgeliefert worden	Erforderniß auf den complecten Stand	mehr	weniger
												durch eine	durch keine
Von den Pausgeldern auf Feld-Requisiten. Von dem Regiments-Unkosten-Fonde.													

Sign. Disfolverungs-Platz am ..

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung:

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

Ausweis

über die vorräthigen Monturs-Sorten für die Fuhr- und Packknechte.

Sorten.	Vorhanden.	Beschaffenheit.			Von diesen			Erforderniß auf den beimesten Stand.	Mithin sind abgeliefert worden	
		Brauchbar	Mit		behält die in der Dienstleistung verbliebene Mannschaft	ist den Entlassenen begeben worden	sind abgeliefert worden		mehr	weniger
			Einer Ausbesserung bedürftig	Unbrauchbar						

Sign. Dissovirungs-Platz am . . .

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 4.

Ausweis

über die Feld-Capelle.

N ä h m l i c h :	Von dem Vorgänger im Commando übernommen	Seither zugewachsen	Zusammen.	Dagegen		Bleiben bey der Auflösung noch vorhanden.
				in Abgang gekommen	abgeliefert worden	
Als aravische Stücke						
Besonderes Eigenthum des Regiments						

Sign. Dissovirungs-Platz am . . .

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 5.

Ausweis
über die Verwendung der Extra-Gelder.

G e b ü h r.	Feuergewehr- Reparatur.		Flick-Expesen.		Schuh-Repa- ratur.		Summa.	
	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Für den Monat November 1814								
» » » December »								
» » » Jänner 1815								
» » » Februar »								
» » » März »								
Summa der Gebühr								
B e r w e n d u n g.								
Für den Monat November 1814								
» » » December »								
» » » Jänner 1815								
» » » Februar »								
» » » März »								
Zusammen								
Bey Entgegenhaltung der } Schuld								
Gebühr zeigt sich eine } Ersparung								

Sign. Dissolvirungs-Platz am N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
 Unter unserer Bestätigung.
 N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 1.

Zum zweyten Theil.

Dissolvirungs-Liste
der 1. Compagnie des Infanterie-Regiments N.

C h a r g e.	N a m e n.	A n m e r k u n g.	K ö p f e.
Hauptmann	N. N.	Als Real-Invalid in die Pension	1
Ober-Lieutenant	N. N.	Mit Quittung ausgetreten	1
Unter-Lieutenant	N. N.	Mit einer Einjährigen Wage abgefertigt	1
Fähnrich	N. N.	Zum Infanterie-Regimente N. N. übersezt	1
Feldwebel	N. N.	Als ausgesdienter Capitul. (Ausl.) mit Abschied entlassen	1
Corporal	N. N.	Halb-Invalid zum N. Dest. Gränz-Cordon transferirt	1
Fourierschüs	N. N.	Mit Abschied entlassen	1
Lambour	N. N.	Zum Infanterie-Regimente N. transferirt	1
Gefreyter	N. N.	Als Real-Invalid mit Dienst-Gratiale entlassen	1
Zimmermann	N. N.	Zum Infanterie-Regimente N. N. transferirt	1
Gemeine	N. N.		1
Privat-Diener	N. N.		1
Summa			12

Sign. Dissolvirungs-Platz am N. N., Hauptmann. N. N., Feldwebel.
 Dissolvirt, und den Stand dieser Compagnie in zwölf Köpfen effective befunden. Sign. wie oben.
 N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 2.

Reductions - Tabelle

über das reducirte N. N. Corps zu Fuß oder zu Pferd, wie stark solches mit dem Abschlusse der letzten Monath-Acten für N. N. gewesen, was bis . . . ten, als den Tag der Reduction, zugewachsen, und wieder mit . . . ten N. N. 18 . . . ausgefallenen Stand vertheilt und abgefertiget worden ist.

Benanntlich:	Von Compagnien																	
	Von Stabe																	
	Oberst - Lieutenant.	Rechnungsführer.	Quartiermeister.	Hauptmann oder Rittmeister.	Capitän - Lieutenant.	Ober "	Unter "	Fähnrich.	Schwebel oder Wachtmeister.	Trompeter.	Schmid.	Corporal.	Gefreyte.	Spielteute.	Zimmerleute.	Genichte.	Summa.	
Mann.	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann	Pferde	Mann.	Pferde	Mann	Pferde	
Mit Ende N. . . war der effective Stand laut Abschlusses des Monaths-Actes gewesen																		
Seither sind zugewachsen:																		
Revertirt N. den . . . N. in Wien.																		
Summa sammt Zuwachs . . .																		
Dagegen abgegangen:																		
Reclamirte und selbst Revertirte zu N. Infanterie . .																		
Deserteure abgegeben zu N. Infanterie																		
Zu Folge hoher Bewilligung entlassene Inländer . .																		
Gestorben in den Armees - Spitälern																		
Reengagirte und zu anderen Regimentern gegen 15 fl.																		
Handgeld zum N. Regimente																		
Dienstpferd des Gemeinen N. wegen gebrochenen																		
Fußes todt gestochen																		
Summa des Abganges																		
Verbleiben demnach . . . N. . . noch effective . .																		
Diese sind laut angeführten Individual - Ausweises																		
dergestalt abgefertiget worden																		
Zur Werbung mit charaktermäßigem Gehalte ange-																		
stellt worden																		
transfirt { zu ihren vorigen Regimentern																		
{ reclamirte Deserteure N. N.																		
{ Conscriptirte zu ihren Verbbe- Regiment																		
{ irts - Regimentern																		
Bis nach gestellter vollkommener Rechnungsrichtigkeit																		
mit Friedensgehalt behalten																		
Mit ganzjährigem Gehalte, monatlicher Equipirungs-																		
Gratis - Gage und Natural - Genuße																		
Mit ganzjährigem Gehalte, Natural - Genuße bis N.																		
und monatlicher Equipirungs - Gratis - Gage . .																		
Auswärts ohne Gratiale																		
Mit einer monatlichen Gage, Naturalien bis N. . .																		
lassen { Ausländer mit einem Viatico mit 4 fl.																		
{ " auswärtig ohne Viaticum																		
{ " Inländer mit einem Viatico mit 4 fl.																		
{ " " " " " 2 fl.																		
Im Spitale zurück gelassene Ausländer zur Entlassung																		
bestimmt im N. N. Spitale																		
Im Spitale zurück gelassen zur Invaliden - Versorgung																		
angetragen im Garnisons - Spitale N.																		
Als Deserteure in Abgang																		
Als Arrestant im Stabs - Stockhause abgegeben . .																		
Dienstpferde transferirt zu N. Husaren																		
" dem Manne als Eigenthum überlassen																		
Summa der bey der Reduction Abgefertigten und																		
Vertheilten																		
Summa des ganzen effectiven Standes																		
Der complete Stand besteht in																		
Mithin zeigt sich mehr																		
" " " weniger																		

Docirung.
(Fortsetzung.)

		Abgang.		Mann	Pferde	Mann	Pferde	Anmerkung.	Mann	Pferde	Mann	Pferde
E n t l a s s e n .	mit einmonatlicher Gage und Naturalien bis....	Fourier N. N.	1									
		Unterarzt N. N.	1									
		Schmid N. N.	1									
						3						
	mit Viaticum zu 4 fl., Ausländer.	Feldwebel N. N.	1									
		Corporal » »	1									
		Gefreyter » »	1									
	mit Viaticum zu 4 fl., Inländer.	Gemeiner » »	1									
		Gemeiner » »	1									
	mit Viaticum zu 2 fl., Inländer.	Corporal » »	1									
		Zimmermann » »	1									
	ohne Viaticum, Ausländer.	Corporal » »	1									
		Gemeiner » »	1									
							9					
Krank im Spital zurück gelassen.	Ausländer, zur Entlassung bestimmt.	Im N. N. Spital.	Corporal N. N.	1								
			Gefreyter N. N.	1								
			Gemeiner N. N.	1								
			detto N. N.	1								
			detto N. N.	1								
							5					
Als Deserteure.		Gemeiner N. N. ist krank in N. zurück geblieben, und vermöge kriegscommissariatischer Nachricht nicht ausfindig zu machen										
Als Arrestant ins Stabsstockhaus abgegeben.		Gemeiner N. N.	1									
		» N. N.	1									
							2					
Dienstpferde, transferirt	zu Feld-Regimentern.	Zum 2ten N. Regiment des Gemeinen N. N., Kohlsuchs, Wallach, 7 Jahre alt, u. s. w.										
	zum Fuhrwesen.	Des Gemeinen N. N., Rapp, Wallach, 10 Jahre alt										
		Des Gemeinen N. N., Rappstute, zwölf Jahre alt										
Dienstpferde	dem Manne als Eigenthum überlassen.	Des Gemeinen N. N., lichtbraune Stute, 15 Jahre alt										
		Summa der Abgefertigten										
		Hierzu die von der Reduction Abgängigen										
		Summa des ganzen Standes										

Sign. Disolvirungs-Platz N. den . . . ten . . . 18...
N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

Consignation

über die bey der Auflösung des N. N. Regiments erkannten halbinvaliden Officiere, dann wie dieselben noch verwendet werden können, als:

Charge.	N a m e n.							Gebürtig von	aus	Jahre alt	Religion	Stand	Dienstjahre	Conduite	Leibesbeschaffenheit oder Defecte	Anmerkung.	Köpfe.
																	Summa...

Sign. Reductions-Platz N. den ..ten . . . 18...

N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Erster Major.

Oben benannte Officiere habe mit den oben specificirten Defecten besunden. Sign. wie oben.

Coram nobis.

N. N., Regiments-Arzt.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

Consignation

über die bey der Auflösung des N. N. Regiments anerkannten halbinvaliden Leute, dann zu was dieselben noch verwendet werden können, als:

Compagnie oder Escadron.	N. der Muster-Liste.	Charge.	N a m e n.							Gebürtig von	aus	Jahre alt	Religion	Stand	Profession		Defecte	Ob die Defecte im Dienste oder aus eigenem Verschulden überkommen	Conduite	Dienstjahre	zum vierten Garnisons-Bataillon	Sind classificirt			Köpfe.							
			männlich	weiblich	Haben Kinder	zur Monturs-Commission	zum Fuhrwesen	zur Polizei in Wien.	zum Orden																							

Sign. Dissovirungs-Platz N. den ..ten . . . 18...

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Oben stehende Mannschaft ist von mir mit oben benannten Defecten behaftet besunden worden.

Sign. wie oben.

N. N., Regiments-Arzt.

Die mit den bestätigten Defecten behaftete oben specificirte Mannschaft ist von uns zu den oben specificirten Anstellungen für tauglich anerkannt worden. Sign. wie oben

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

Conscriptions-Liste

der bey der Dissolvierung des N. N. Regiments als Real-Invaliden erkannten Officiere.

Charge	N a m e n .	Gebürtig von	» aus	Jahre alt	Religion	Stand	Dienstjahre	Verbeschaffenheit oder Defecte	Conduite und Verdienste	A n m e r k u n g .	
										In dieser Rubrik ist allemahl anzuführen, aus welcher Corps-Casse der betreffende Officier die Pension zu erhalten wünsche; ob er eine höhere Graduation ad honores suche, und ob das Regiment für denselben vorworflich einschreite.	
											Summa...

Sign. Dissolvierungs-Platz N. den ..ten . . . 18...

N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Erster Major.

Das vorstehende Officiere mit den oben beschriebenen Defecten behaftet und von uns als Real-Invaliden erkannt worden, wird hiermit bestätigt. Sign. wie oben.

Coram nobis.

N. N., Regiments-Arzt.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Vorstehende Ober-Officiere sind von uns gehörig superarbitrirt, und mit den oben beschriebenen Defecten behaftet befunden, folglich als Real-Invaliden und zu ferneren Feldkriegs- und Garnisons-Diensten untauglich erkannt worden.

Sign. wie oben.

N. N., Ober-Kriegs-Commissär.

N. N., Feldmarschall-Lieutenant.

N. N., Stabsarzt.

Formular Nr. 3.

Superarbitrirungs-Liste

der bey der Auflösung des Regiments N. N. als Real-Invaliden anerkannten und der Invaliden-Versorgung würdig befundenen Leute, als:

Compagnie oder Escadron. Nummer der Muster-Liste. Charge.	N a m e n .	Gebürtig von	» aus	Jahre alt	Religion	Stand	Profession	Haben Kinder		Dienstjahre	Mit oder ohne Capitulation	Haben vermögige Capitulation noch zu dienen	Defecte	Haben die Defecte bekommen		Bann und wie er die Defecte bekommen; ob auch alle erforderlichen Mittel angewendet worden.	Anmerkung.	Kopfe.	
								männlich	weiblich					in Dienste	ohne sein				
																			Summa...

Sign. Dissolvierungs-Platz N. den ..ten . . . 18...

N. N., Regiments-Commandant.

Oben stehende Real-Invaliden habe pflichtmäßig visitirt, und mit den oben bemerkten Defecten zu allen K. K. Feld- und Garnisons-Diensten für untauglich, mithin als Real-Invaliden erkannt. Sign. wie oben.

Coram nobis.

N. N., Regiments-Arzt.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Superarbitrirt und oben benannte Leute wegen der angemerkten und wirklich aufhabenden Defecte zu allen K. K. Feld- und Garnisons-Diensten für untauglich, mithin als Real-Invaliden und des Invaliden-Beneficiums allerdings würdig zu seyn befunden. Sign. wie oben.

N. N., Ober-Kriegs-Commissär.

N. N., Feldmarschall-Lieutenant.

N. N., Stabsarzt.

Anm e r k u n g . Die Compagnie- und Escadrons-Eingaben über die Real-Invaliden dürfen dem Dissolvierungs-Acte nicht beigelegt werden.

Formular Nr. 3.

Superarbitrirungs-Liste

der bey der Auflösung des Regiments N. als Real-Invaliden anerkannten und gegen Renuncirung auf das Invaliden-Beneficium nach Hause entlassenen Mannschaft.

Compagnie oder Escadron. Nr. der Muster-Liste. Charge.	N a m e n.	Gebürtig		Jahre alt.	Religion.	Stand.	Profession.	Dienstjahre.	Mit oder ohne Capitulation.	Wie lange noch zu dienen.	Haben Kinder.	Defecte		Haben die Defecte bekommen		Anmerkung. Hier ist anzumerken, ob und wie weit die Leute mit dem Gratiale oder der Forderung abgefertigt worden; dann ob sich die Inländer und die im Inlande verbleiben Wollenden mit dem Versorgungszeugnisse ausgewiesen haben.	Köpfe.	
		von	aus									Angewöhnliche Invalidität der Compagnie oder Escadron.	Schreylicher Befund.	vor der Assecurierung.	im Dienste mit seinem Ver- schulden.			im Dienste ohne sein Ver- schulden.
																	Summa . . .	

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
 Oben stehende Real-Invaliden habe pflichtmäßig visitirt, und mit den oben bemerkten Defecten behaftet befunden.
 Sign. wie oben. N. N., General-Major. Coram nobis N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Regiments-Arzt.
 Superarbitrirte, und oben specificirte Leute wegen der angemerkten wirklich aufhabenden Defecte zu allen k. k. Feld-
 und Garnisons-Diensten für untauglich, mithin als Real-Invaliden befunden. Sign. N.
 N. N., Ober-Kriegs-Commissär. N. N., Feldmarschall-Lieutenant. N. N., Stabsarzt.
 A n m e r k u n g. Die Compagnie- und Escadrons-Eingaben über die Real-Invaliden dürfen dem Acte nicht beyge-
 legt werden.

Formular Nr. 3.

Consignation

der bey der Dissolvirung des N. N. Regiments, nach vorhergegangenem Superarbitrium, untauglich befundenen, theils an das Fuhrwesen, theils an den Landmann abzugebenden, theils dem Meistbietenden zu verkaufenden Pferde.

Division.	Escadron.	Nr. der Muster-Liste.	Charge.	Nahmen der Mannschaft, die bey jetziger Dissolvirung die Pferde geritten haben.	Geschlecht, Farbe und Zeichen.	Jahre alt.	Sind zum Regimente gekommen.	N a m e n		Defecte.	Dem Meistbietenden verkauft	Köpfe.
								des Lieferanten, der solches gestellt hat.	Superarbitrirte, worden durch assentirt worden durch			
												Summa . . .

Sign. Dissolvirungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . . N. N., Oberst- und Regiments-Commandant.
 Das oben beschriebene . . . Stück Dienstpferde wegen aufhabender Defecte zu aller Dienstleistung im Regimente
 untauglich befunden worden, bestätige hiermit. Sign. Dissolvirungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . .
 N. N., General-Major. Coram nobis N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Oberschmied.

Formular Nr. 4.

N u s w e i s
über die Dienst- und Exercier-Reglements.

N ä h m l i c h:		Vorhanden.	Von diesen abgeliefert.	Ausmaß.	Mithin abgeliefert worden	
					mehr	weniger
Dienst-Reglements.						
Exercier-Reglements.						

Sign. Disfolverungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . .
 N. N., General-Major. Unter unserer Bestätigung. N. N., Oberst und Commandant.
 N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 5.

N u s w e i s
über die Schriften des Auditors und des Archives des Regiments.

N ä h m l i c h:	Abgelieferte Stücke.

Sign. Disfolverungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . .
 N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Regiments-Auditor.
 N. N., General-Major. Unter unserer Bestätigung. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 6.

N u s w e i s
über die Schriften des Regiments-Adjutanten.

N ä h m l i c h:	Abgelieferte Stücke.

Sign. Disfolverungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . .
 N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Ober-Lieutenant, Regiments-Adjutant.
 N. N., General-Major. Unter unserer Bestätigung. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 7.

Ausweis
über die Schriften der Regiments-Rechnungs-Kanzelley.

N ä h m l i c h :		Abgelieferte Stücke.
Monats-Acten.		
Cassa-Rechnungen.		

Sign. Disolvirungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., Oberst und Commandant.

N. N., General-Major.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Rechnungsführer.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 8.

Ausweis
über die tactischen ärztlichen und anderen wissenschaftlichen Bücher.

N ä h m l i c h :	Von dem Vorgänger im Commando übernommen.	Seither angewachsen.	Zusammen.	Dagegen		Bleiben bey der Auflösung vorhanden.
				in Abgang gekommen.	abgeliefert worden.	

Sign. Disolvirungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., General-Major.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Oberst und Commandant.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 9.

N u s w e i s
über die Instrumente, Musikalien und Parade-Montur der Musik-Bande.

Benanntlich.	N ä h m l i c h:	Vorhanden			Zusammen.	Von diesen sind veräußert worden.		Mithin verbleiben bey der Auflösung noch vorhand.
		brauchbar	zur Ausbesserung	unbrauchbar		Stück.	um	
An Instrumenten	für die Harmonie							
	für die türkische Musik							
An Musikalien								
Parade-Montur.	Hautboisten							
	Spielleute							

Sign. Disfolvirungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
 N. N., General-Major. Unter unserer Bestätigung. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 10.

N u s w e i s
über die Feuergewehre und deren Zugehör.

N ä h m l i c h:	Vorhanden				Zusammen.	Beschaffenheit.			Von diesen sind in das Zeughaus abgeliefert worden.		Mithin sind abgeliefert worden	
	bey der gegenwärtigen Mannschaft	bey der auswärtigen Mannschaft	im Magazine	Compagnie		Regiment	Brauchbar	Einer Ausbesserung bedürftig	Unbrauchbar	Zusammen.	Erforderlich auf den compleirten Stand.	mehr

Sign. Disfolvirungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
 N. N., General-Major. Unter unserer Bestätigung. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 11.

A u s w e i s ü b e r d i e M u n i t i o n .

N a m m l i c h:	V o r h a n d e n					B e s c h a f f e n h e i t .			M i t h i n s i n d a b g e l i e f e r t w o r d e n				
	b e y d e r g e g e n w ä r t i g e n M a n n s c h a f t	b e y d e r a u s w ä r t i g e n M a n n s c h a f t	i m M a g a z i n e			B r a u c h b a r	E i n e r A u s b e s s e r u n g b e d ü r f t i g	U n b r a u c h b a r	B z u s a m m e n .	V o n d i e s e n s i n d i n d a s Z e u g h a u s a b g e l i e f e r t w o r d e n .	E r f o r d e r n i s a u f d e n c o m p l e t t e n S t a n d .	m e h r	w e n i g e r
			C o m p a g n i e	R e g i m e n t	B z u s a m m e n .								

Sign. Disfolvirungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

N. N., General-Major.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 12.

A u s w e i s ü b e r d i e v o r h a n d e n e n , u n t e r d e r e i g e n e n O b s o r g e u n d V e r r e c h n u n g d e s R e g i m e n t s s t e h e n d e n C a s e r n - G e r ä t h s c h a f t e n .

N a m m l i c h:	A n z a h l d e r v o r h a n d e n e n S t ü c k e .	B e s c h a f f e n h e i t .				V o n d i e s e n s i n d a b g e l i e f e r t w o r d e n .	C o m p l e t t e s A u s m a ß .	M i t h i n s i n d a b g e l i e f e r t w o r d e n	
		B r a u c h b a r	A u s g e b e s s e r t	U n b r a u c h b a r	B z u s a m m e n .			m e h r	w e n i g e r

Sign. Disfolvirungs-Platz am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

N. N., General-Major.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 13.

Ausweis

über die vorhandenen Cassa = Truhen, Kanzelley = Geräthschaften, Sigille, verschiedene gedruckte Pässe und Scheine.

N a h m l i c h:	Anzahl der vorhandenen Stücke.	Davon sind				Von diesen sind abge- liefert worden	Mithin abge- liefert	
		b. anshbar	unbrauchbar	auszubesehen	zusammen		mehr	weniger

Sign. Disolvirungs-Platz am . . . ten 18 . . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
 Unter unserer Bestätigung.
 N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 14.

Ausweis

über die Tapferkeits-Medaillen.

Compagnie.	Charge.	N a h m e n.	In welcher Charge	An welchem Tage u. Jahre	Goldene.	Silberne.
			sie gegeben wurden.			

Sign. Disolvirungs-Platz am . . . ten 18 . . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
 Unter unserer Bestätigung.
 N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 15.

Ausweis

über den Stand der Regiments-Cassa.

N a h m l i c h:	fl.	Fr.
Das Verlags-Quantum auf Verpflegung		
An Regiments-Unkosten		
An Spitals-Ersparung		
An Depositis de Currenti laut Ausweises A		
An " " praeterito " " B		
Zusammen		
Hiervon die Activa de Currenti laut Ausweises C		
" " " " praeterito " " D		
Zusammen an Activen		
In Gegeneinanderhaltung verbleiben dann		
Und in Staats-Obligation postenweise		

Sign. Disolvirungs-Platz . . . N. N., Rechnungsführer.
 Mitsperrende der Cassa.
 N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst und Commandant. N. N., Major.
 Unter unserer Bestätigung.
 N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 16.

Ausweis

über die Verwendung der Regiments-Unkostengelder.

Journal- Artikel.	Vermöge Mo- nath-Actes für		Geldbetrag.	
			fl.	kr.
		Mit letztem N. bestand eine Ersparung		
		E m p f a n g.		
		Summa des Empfanges. .		
		B e r w e n d u n g.		
		Summa der Verwendung. .		
		Mithin zeigt sich eine Ersparung noch von		
		Von diesen sind unter dem N. . . . Journal-Artikel . . . zur N. Kriegs- Cassa abgeführt worden		
		Sohin verbleiben noch. . .		

Sign. Disfolvirungs-Platz am . . . ten 18 . . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 17.

Ausweis

über die bey der Auflösung des Regiments vorgefundenen Deposita de Currenti.

Aerarial.	Deposita de Currenti.		Anmerkung.
	fl.	kr.	
Summa der Aerarial-Deposita . . .			
Particular.			
Summa der Particular-Deposita . .			
Zusammen Deposita de Currenti			

Sign. Disfolvirungs-Platz . . .

N. N., Rechnungsführer.

Mitsperrende der Cassa.

N. N., Oberst-Lieutenant.

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

N. N., Major.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Nach diesem Formulare ist auch der Ausweis über die Deposita de praeterito zu verfassen.

Formular Nr. 18.

Ausweis

über die bey der Auflösung des Regiments vorgefundenen Activa de Currenti.

Aerarial.	Activa de Currenti.		Unter wessen Commando dieselben entstanden sind.	Ob und welche Vorkehrungen zur Einbringung derselben schon getroffen worden sind.
	fl.	Fr.		
Summa der Aerarial-Deposita . . .				
Particular.				
Summa der Particular-Activa . . .				
Zusammen Activa de Currenti				

Sign. Dissovirungs-Platz am . . ten 18 . . N. N., Rechnungsführer.

Mitsperrende der Cassa.

N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Major.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Nach diesem Formulare ist auch der Ausweis über die Activa de praeterito zu verfassen.

Formular Nr. 1.

Zum dritten Theile.

Consignation

über die bey der Auflösung des N. N. Regiments erkannten halbinvaliden Officiere, dann wie dieselben noch verwendet werden können.

Charge.	Nahmen.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Jahre alt	Religion.	Stand	Dienstjahre	Conduite	Leibesbeschaffenheit oder Defecte	Anmerkung.	Köpfe.
										Hier ist anzugeben, zu was für einer der Halb-Invalidität angemessenen Anstellung der betreffende Officier würdig und tüchtig befunden wurde.	

Sign. Dissovirungs-Platz am . . ten 18 . .

N. N., Oberst-Lieutenant. N. N., Oberst und Regiments-Commandant. N. N., Erster Major.

Oben benannte Officiere haben wir mit den oben specificirten Defecten behaftet befunden. Sign. wie oben.

Coram nobis.

N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Regiments-Mgt.

Consignation

über die bey der Auflösung des N. N. Regiments anerkannten halbinvaliden Leute, dann zu was dieselben noch verwendet werden können.

Compagnie oder Escadron. Nr. der Muster-Liste.	Charge.	N a m e n.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Jahre alt	Religion	Stand	Profession	haben Kinder		Defecte	Ob die Defecte im Dienste oder aus eigenem Verschulden überkommen.	Conduite	Dienstjahre	Sind classificirt				Köpfe.	
									männlich	weiblich					zum 4. Garnisons-Bataillon	zur Monturs-Commission	zum Fuhrwesen	zur Polizei in Wien		zum Gorden

Sign. Dissovirungs-Platz am . . .

N. N., Oberst, Regiments-Commandant.

Oben stehende Mannschaft ist von mir mit oben bemeldeten Defecten behaftet befunden worden. Sign. wie oben.

N. N., Regiments-Arzt.

Die mit den bestätigten Defecten behaftete vorspecificirte Mannschaft ist von uns zu den oben classificirten Anstellungen für tauglich erkannt worden. Sign. wie oben.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Consignation

über die bey der Dissovirung des N. N. Regiments, nach vorher gegangenem Superarbitrium, untauglich befundenen, theils an das Fuhrwesen, theils an den Landmann abzugebenden, theils dem Meistbietenden zu verkaufenden Pferde.

Division	Escadron	Nr. der Muster-Liste	Charge	Nahmen der Mannschaft, die bey der jetzigen Dissovirung die Pferde geritten hat.	Geschlecht, Farbe und Zeichen	Jahre alt	Sind zum Regimente gekommen	Nahmen		Defecte	N. Fr.	Dem Meistbietenden verkauft	An den Landmann abgegeben	An das Fuhrwesen abgegeben	Köpfe.
								des Veteranen, der solche gestellt hat	superarbitriert worden durch						
Summa															

Sign. Dissovirungs-Platz am . . .

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Daß oben beschriebene . . . Stück Dienstpferde wegen aufhabender Defecte zu aller Dienstleistung im Regimente untauglich befunden wurden, bestätige hiermit. Sign. wie oben.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

N. N., Oberschmid.

Formular Nr. 3.

Ausweis
über die Schriften des Conscriptions-Revisors.

N ä h m l i c h:	Abgelieferte Stücke.

Sign. Dissovirungs-Platz am . . . ten . . . N. N., Conscriptions-Revisor.
N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
Unter unserer Bestätigung:
N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 4.

Ausweis
über die Proviant-Wagen, Feldschmiede und Pferdegeschirre.

N ä h m l i c h:	Vorhanden.	Beschaffenheit			Von diesen sind abgeliefert worden.	Complettes Ausmaß.	Mithin sind abaeliefert			
		Brauchbar.	Einer Ausbesserung bedürftig.	Unbrauchbar.			Zusammen.	mehr	weniger	
									durch eine	durch keine

Sign. Dissovirungs-Platz am . . . ten . . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.
Unter unserer Bestätigung:

Formular Nr. 5.

Ausweis
über den Stabswagen, dann die Packpferde, Rüstungen und Requisiten.

N ä h m l i c h:	Vorhanden.	Beschaffenheit			Von diesen sind abgeliefert worden.	Complettes Ausmaß.	Mithin sind abgeliefert			
		Brauchbar.	Einer Ausbesserung bedürftig.	Unbrauchbar.			Zusammen.	mehr	weniger	
									durch eine	durch keine
Der Stabswagen										

Sign. Dissovirungs-Platz N. am . . . ten . . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.
Unter unserer Bestätigung:

Formular Nr. 6.

N u s w e i s
über die Verwendung an Recrutirungs-Geldern.

G e b ü h r e:	Auf Werbung.		Auf Reengierung.		Auf Dienst-Gratiale.		Auf Equipirungs-Douceur.		Auf Complots-Entbedungs-Douceur.		Auf Viaticum.		Auf Remontirungs-Gelder.		Auf Heil-Douceur.		Summa.	
	fl.	z.	fl.	z.	fl.	z.	fl.	z.	fl.	z.	fl.	z.	fl.	z.	fl.	z.	fl.	z.
	Für November 18..																	
» December »																		
» Jänner »																		
» Februar »																		
Summa																		
Laut Cassa-Berechnung sind verwendet worden.																		
Für November 18..																		
» December »																		
» Jänner »																		
Summa der Verwendung																		
In Entgegenhaltung der Gebühr } Ersparung																		
gegen die Verwendung zeigt sich } Schuld																		

Sign. Disfolvirungs-Platz am . . . ten . . . N. N., Oberst und Regiments-Commandant.
 Unter unserer Bestätigung.
 N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Zum 4ten Theile. — Formular Nr. 1.

N u s w e i s
über die Protocolle, und Bücher des Regiments-Capellans.

N ä h m t i c h:	Abgelieferte Stücke.

Sign. Disfolvirungs-Platz am . . . ten . . . N. N., Regiments-Capellan.
 N. N., Oberst- und Regiments-Commandant.
 Unter unserer Bestätigung.
 N. N., General-Major. N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 2.

A u s w e i s
über die ärztlichen Instrumente und Arzenei-Kästen.

N ä h m l i c h:		Vorhanden.	Beschaffenheit.				Von diesen sind abgeliefert worden.	Complettes Ausmaß.	Wohin abgeliefert worden	
			Brauchbar.	Ausgebessert.	Unbrauchbar.	Zusammen.			mehr.	weniger.
Instrumente.	Erster Kasten									
	Zweiter Kasten									
	Dritter Kasten									

Sign. Dissovirungs-Platz am . . . ten . . .

N. N., Regiments- Arzt.

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3.

A u s w e i s
über die Spitalsgeräthe und Einrichtungen.

N ä h m l i c h:		Vorhanden.	Beschaffenheit.				Von diesen sind abgeliefert worden.	Complettes Ausmaß.	Wohin sind abgeliefert	
			Brauchbar.	Ausgebessert.	Unbrauchbar.	Zusammen.			mehr.	weniger.

Sign. Dissovirungs-Platz am . . . ten . . .

N. N., Regiments- Arzt.

N. N., Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

B.

Von der Disolvirung der Gränz-Regimenter.

§. 16247.

Die Disolvirung oder Zurücksetzung von dem Kriegsfuße auf den Friedensstand findet nach Beendigung eines Krieges Statt, und faßt in sich: Was die Disolvirung in sich begreift;

a) Die Herabsetzung des Standes der zwey Feld-Bataillone von dem Kriegsfuße auf den Friedensfuß.

b) Die Auflösung des Reserve-, so wie jene

c) des Landes-Bataillons, und bey dem Tschakisten-Bataillon, dann dem Szeckler Husaren-Regimente der Reserve- und Landes-Division.

Dieser Act ist jederzeit im Stabsorte des betreffenden Gränz-Regiments, wo selbst gewöhnlich der Brigadier und der Feld-Kriegs-Commissär anwesend sind, vorzunehmen. Bey Entfernung des Brigadiers oder in dessen Verhinderungsfalle hat das General-Commando hierzu den nächsten pensionirten Obersten zu delegiren.

Die aus dem Felde oder aus den Garnisonen zurück kehrenden Gränztruppen, sie mögen bataillons-, divisions- oder compagnieweise, oder in einzelnen Abtheilungen im Regiments-Stabsorte eintreffen, müssen jederzeit sogleich oder spätestens den folgenden Tag nach dem Eintreffen die Revision vor dem General und Brigadier, dann Kriegs-Commissär passieren, sofort sogleich zu ihren Gränzhäusern entlassen werden.

Befindet sich das Reserve-Bataillon mit dem Landes-Bataillon zugleich im Lande zur inneren Gränzdienstleistung, so hat die Auflösung jedes dieser Bataillone immer unverzüglich dann zu erfolgen, wenn die zwey Feld-Bataillone den inneren, so wie den Dienst am Cordon, wozu die Einleitung unverweilt getroffen werden muß, bereits übernommen haben.

§. 16248.

Die Absicht der Disolvirung ist, um die in der ärarischen Verpflegung bisher gestandene Mannschaft aus derselben zu bringen, und den für die Kriegsdauer bestandenen Stand auf jenen für den Friedensstand herab zu setzen. Zweck derselben:

Aus Ursache dessen haben:

1) ten: Gesammte aus dem Felde zurück kehrende Gränztruppen, wenn nichts Anderes befohlen wird, von dem Tage an, als sie in die betreffende Gränze einrücken, und rückwärts die kriegscommissariatische Revision passieren, aus dem Kriegs-Tractamente im Gelde zu treten, und die Chargen, welche die Kriegs-Naturalien bezogen haben, solche von eben diesem Tage an nicht weiter, als noch durch vier Wochen, zu empfangen.

2) ten: Bey jener Mannschaft, welche mit der Friedensgebühr aus Garnisonen zurück eintritt, höret mit dem Revisions-Tage der Bezug eben dieser Gebühr sammt allen bezogenen Beiträgen auf.

3) ten: Mit eben diesem Monathe, in welchem die Revision abgehalten wird, erlöschet bey der Mannschaft des Reserve- und Landes-Bataillons die Gebühr des Dienst-Constitutivums und der einfachen Arbeitsbefreyung, bey der aus dem Felde zurück gelangten Mannschaft aber das für die Zeit des Krieges hieran bestandene dießfallige Ausmaß.

§. 16249.

Gleich nach vollendeter Revision haben sich alle Gränz-Infanterie-Regimenter, das Tschakisten-Bataillon und das Szeckler Husaren-Regiment auf den vor Ausbruch des Krieges fest gesetzt gehalten Friedens- oder auf jenen Stand zu setzen, welcher in Folge allerhöchster Entschließung von dem k. k. Hofkriegsrathe bestimmt werden dürfte. Grundsätze bey Regulirung des Standes, von dem Kriegsfuße auf den Friedensfuß. Hftb. am 10. Dec. 809. B 3. 89. " " 6. Jun. 814. B 1767.

Diesem zu Folge sind:

Nicht nur die aus der Pension zeitlich angestellten Officiere alsogleich wieder in den Pensions-Stand zu übernehmen, sondern auch jene stets fortdienenden Officiere, welche

Gebrechen halber nicht zur Feldkriegsdienstleistung angemessen waren, und daher im Lande gelassen werden mußten, obgleich sie die Tour zum Ausmarsche getroffen hätte, dem General-Commando-Superarbitrium vorstellen, und eben auch als zeitliche Real-Invaliden in die Pension übernehmen zu machen. Ueber derley Officiere ist durch den Weg der Gränz-General-Commanden dem k. k. Hofkriegsrathe die Qualifications-Eingabe einzusenden, um jeden derselben nach seinen Eigenschaften bey sich ergebender Gelegenheit wieder zur activen Dienstleistung verwenden zu können.

Vermöge bestehender Vorschrift ist hierbey nothwendig, daß die Moralität und Brauchbarkeit der Gränz-Officiere, bey der Wichtigkeit des Cordons-Dienstes, auf das genaueste geprüft, und darüber, ohne einem mißverstandenen Schonungsgeföhle Gehör zu geben, ausführlich relationirt werde, welche moralische und körperliche Gebrechen sie haben, und in wie fern sie zur Wiederanstellung die Eigenschaften besitzen.

Sollte in der Folge der eine oder andere dieser Officiere wieder die Ungemessenheit selbst zu Feldkriegsdiensten erlangen, so kann derselbe, nach voraus gegangener Re- und Superarbitrirung, zur Wiederanstellung in Vorschlag gebracht werden, welche jedoch erst nach Einbringung aller Supernumerären in die Wirklichkeit erfolgen kann.

Die supernumerär ausfallenden Stabs- und Ober-Officiere, dann Prima-Planisten, sind nach jenen Anordnungen zu behandeln, welche in Absicht solcher Individuen zur Nachachtung für die ganze Armee von Fall zu Fall ergeben werden.

Die des Krieges wegen aufgenommenen Feld-Capellane aller Religions-Parteyen sind mit einer dreymonathlichen Gage abzufertigen und zu entlassen.

Der überzähligen Unter-Officiere und Gefreyten, Spiel- und Zimmerleute, Gemeinen, Fournierschützen und Privat-Diener ist sich durch Ausrolirung zu entledigen, und sie sind zu ihren Gränzhäusern zu entlassen.

In der Regel hat die dießfallige Entlassung bey den Officieren und Gefreyten diejenigen, welche sie wünschen, bey den aber solche Leute zu treffen, die am wenigsten diensttauglich, oder welche bey ihren Gränzhäusern zur Aufrechterhaltung der Wirthschaften am meisten nöthig sind.

Nur bey den Unter-Officieren haben nachstehende Bemerkungen und bezugsweise Rücksichten einzutreten:

§. 16250.

Vermöge bestehenden Hauptgrundsatzes haben bey jedem Gränz-Regimente und dem Eschallisten-Bataillon jene Unter-Officiere, welche die Aeltesten im Range sind, in der Wirklichkeit zu bleiben, und zwar ohne Unterschied, ob sie während des Krieges entweder bey den Einen Körper mit dem Regimente gebildeten Feld-Bataillonen, oder bey den Reserve-Bataillonen eingetheilt, und daselbst in der Wirklichkeit waren. Hiervon sollen nach dem oben aufgestellten Grundsatz vor allen jene Unter-Officiere ausgeschieden werden, die entweder bey ihren Wirthschaften nöthig sind, oder die ihre Ausrolirung selbst wünschen, oder Gebrechlichkeit halber zur Feldkriegsdienstleistung nicht vollkommen geeignet sind.

Alle übrigen Unter-Officiere, die nach dem complecten Friedensstande hiernach noch überzählig ausfallen, sind nach ihrem Range, jene aber, die nach dem eingetretenen Frieden von anderen Regimentern, Bataillonen und Corps bey den Gränz-Regimentern wieder einrücken, ohne Rücksicht auf ihren Rang auszuscheiden.

Die Einbringung aller ausgeschiedenen Unter-Officiere in die Wirklichkeit hat nach der Rangs-Tour und in der Art zu erfolgen, daß die von anderen Regimentern, Bataillonen und Corps ausgeschiedenen dann einzubringen sind, wenn jene des eigenen Regimentes bereits eingebracht sind. So lange daher ausgeschiedene Unter-Officiere vorhanden sind, soll eine neue Beförderung von Unter-Officieren nicht Statt finden.

Wenn aber in Fällen, wo der überzählige Unter-Officier ohne Unterschied der Charge, den die Reihe zur Unterbringung in die Wirklichkeit trifft, in eine fremde Compagnie über-

Behandlung der Unter-Officiere.

Hofb. am 11. Apr. 836. B 1341.

Hofb. am 29. Sep. 815. B 4170.

„ „ 2. Sep. 816. B 3430.

sezt zu werden nicht wünscht, so soll die erledigte Stelle durch Beförderung ersetzt, der betreffende Unter-Officier aber ganz ausgeschriben werden.

Sollten endlich unter den überzählig ausfallenden sich gut conduirte, vollkommen diensttaugliche Unter-Officiere befinden, welche nicht ausrolirt zu werden wünschen, so sollen solche beybehalten, dagegen aber minder fähige und minder diensttaugliche Unter-Officiere aus der Wirklichkeit rolirt werden.

Nach vollendeter Auflösung und der hieraus hervor gehenden Zurücksetzung von dem Kriegsfuße auf den Friedensstand darf kein supernumerärer Unter-Officier oder Befreyter ansfallen. Die Feld-Kriegs-Commissariate haben auf die Befolgung zu sehen, die Obersten und Regiments-Commandanten aber im Nichtbefolgungsfalle dem Aerarium den Ersatz der Verpflegung, der Schuße, der Pauschal-Gelder, des Dienst-Constitutivums und der Arbeitsbefreyung zu leisten.

§. 16251.

Weiter sind alle von Kriegs-Epochen und Märschen sich herleitende Kranke ganz außer Stand zu bringen, in ein besonderes Protocol zu verzeichnen, deren Existenz-Eruirung aber unausgesezt zu betreiben.

Behandlung der unevidenten Mannschaft.
Hth. am 4. März 810. B 893.
Hth. am 6. Jun. 815. B 349.
" " 29. Feb. 816. B 748.

Ueber den Befolg ist sich bey jeder Conscription oder Musterung gegen die Brigade und das Feld-Kriegs-Commissariat auszuweisen. Für solche unevidente Kranke, Blessirte und vermigte Mannschaft gebühret den Gränzhäusern weder das Dienst-Constitutivum, noch die Arbeitsbefreyung.

§. 16252.

Da das für die Militär-Gränze fest gesezte Reserve- und Landwehr-System unverändert zu bleiben hat, so hat zu Folge der aufgestellten Grundsätze die Einschreibung der zu den Reserve- und Landes-Bataillonen, dann zu den Schalkisten-, Reserve- und Landes-Divisionen bestimmten Mannschaft unvorzüglich wieder zu geschehen; wozu jedoch auch die als überzählig zu ihren Häusern entlassenen Unter-Officiere, Befreyten und Spielleute in der Art einzutheilen sind, daß sie, wie bereits gesagt, bey den gewöhnlichen Ausrückungen zum Exercieren, wovon jedoch die hinlänglich abgerichtete Mannschaft öfter verschonet werden kann, nach ihren Chargen eintreten, ohne auf eine Verpflegs- oder Dienst-Constitutiv-Gebühr Anspruch zu haben; wogegen sie aber auch außer den Waffenübungen zu keinem anderen Dienste, weder am Cordon, noch in einem des Regiments, verwendet werden dürfen.

Einschreibung der Mannschaft zu den Reserve- und Landes-Bataillonen.
Hth. am 20. Aug. 808. B 3090.
" " 20. Dec. 809. B 3189.
" " 6. Jun. 814. B 1767.

§. 16253.

Der aus dem Felde oder aus Garnisonen in die Gränze zurück eintreffenden Mannschaft bleiben gemäß der Gränzgrundgesetze die ärarischen Monturs-Stücke und Tornister, welche sie mitbringen, eigenthümlich, und ohne Bezahlung, gegen die Bedingniß, daß sie diese Montur im guten Stande erhalten, sich derselben nur bey Ausrückungen bedienen, und daß, wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit ein Ausmarsch erfolgt, die Gränzer schuldig seyn sollen, wieder mit solcher auszumarschiren, ohne dafür vom Aerarium eine Vergütung zu nehmen.

Behandlung der Montur;

Die Regiments- und Compagnie-Commandanten haben auf die gute Erhaltung dieser Monturs-Stücke stets zu sehen, welches nicht nur allein in Ansehung derjenigen Mannschaft, welche in der Dienstleistung bleibt, sondern auch bey denjenigen, die den Reserve- oder Landes-Bataillonen zugetheilt, oder ganz ausrolirt wird, zu beobachten ist.

Ueber die auf diese Art der Mannschaft verbleibenden ärarischen Monturs-Stücke und Tornister sind Ausweise zu verfassen, mittelst deren zugleich bey jeder Monturs-Gattung die Dauerzeit, wie lange sie noch getragen werden muß, anzumerken, und auch in der Folge die Vormerkung hierüber zu unterhalten ist.

§. 16254.

der Schuhe:

Die für die Schuhe und Husaren-Czismen für die Zeit des Krieges bestehende verkürzte Dauerzeit endet sich mit demjenigen Monate, in welchem die Mannschaft aus dem Felde zurück gekommen ist, wornach von dem darauf folgenden Monate die für die Schuhe der Gränzer fest gesetzte Einjährige und für die Husaren-Czismen bestimmte zweyjährige Friedens-Dauerzeit den Anfang nimmt.

Nach dem nämlichen Grundsatz ist auch in Ansehung derjenigen ärarischen Schuhe vorzugehen, welche die aus den Garnisonen in die Gränze zurück eintreffende Mannschaft mit sich bringt.

Zur Berechnung, wie lange diese Fußbedeckung bey Antretung der Friedens-Categorie zu dauern habe, ist als Grundsatz anzunehmen, daß für jeden abgelaufenen Monat der Kriegs-Categorie 2 Monate, und $1\frac{1}{2}$ Monat für jedes in der Garnisons-Dienstleistung oder auf dem Marsche zurück gelegte Monat von der fest gesetzten Friedens-Dauerzeit abzurechnen seyen.

Die Gränz-General-Commanden haben hierzu den Kategorie-Termin, von welchem die Friedens-Dauerzeit anzufangen hat, für die gesammten Truppen allgemein fest zu setzen.

Sollten gegen die Bestimmung des Termins zur künftigen allgemeinen Kategorie, der verschiedenen Zwischenempfangen wegen, Anstände sich ergeben, so sind solche dem k. k. Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Uebrigens ist von den Brigadieren, den Regiments-Commandanten und Feld-Kriegs-Commissariaten darauf zu sehen, daß die Compagnie- und Escadrons-Commandanten, welche ohne dieß die Reparations-Gelder bis einschließig des Eintreffungsmonathes beziehen, die Mannschaft mit gut reparirten Schuhen und Czismen zu ihren Gränzhäusern abschicken, um bis zur eintretenden Gebühr das Auslangen finden zu können.

§. 16255.

Behandlung der Feuerge-
wehre, Monturs- und Leder-
werks-Sorten;

Sämmtliche Feuergewehre, dann sonstige Armatur- und Lederwerks-Sorten sind beyzubehalten, und damit nicht nur die Feld-Bataillone nach dem Friedensstande, sondern auch die zu den Reserve- und Landes-Bataillonen eingeschriebene Mannschaft vom Feldwebel abwärts zu versehen. Sollte demnach in einigen Stücken eine Uebersahl verbleiben, so ist solche in den Regiments-Magazinen gut aufzubewahren, und zum Ersatz des in der Folge sich ergebenden Abganges zu verwenden, der allenfallsige Abgang aber von dem nächsten Zeughause und den nächsten Monturs-Commissionen zu empfangen.

Alles desjenigen, was unbrauchbar ist, muß sich, nach vorheriger, von dem Brigadier und Feld-Kriegs-Commissär vorzunehmenden Untersuchung und bewirkten Classification, entlediget, und alle Erz-Sorten, und was des Transportes werth ist, müssen in das nächste Zeughaus oder in die nächste Monturs-Oekonomie-Commission abgegeben werden.

Das Szeckler Husaren-Regiment wird die auf den Friedensstand allenfalls überzählig ausfallenden Feuergewehre, Armatur- und Rüstungs-Sorten abzugeben, und der Reserve-Anstalt wegen nur jene von der Reserve-Escadron beyzubehalten haben.

Ferner sind die Compagnie- und Escadrons-Commandanten zu verhalten, daß von dem für die ausmarschirten Gränztruppen bezogenen Feuergewehre-Reparations-Pausch-Quantum die Gewehre in vollkommen gutem Stande hergestellt werden.

By dieser Gelegenheit sind auch die bey der Population vorhandenen ärarischen Feuergewehre jeder Art, bezugleich das vorhandene Gränzgeschütz und die Geschütz-Munition auszuweisen.

§. 16256.

der Feld-Requisiten:

Die Feld-Requisiten, welche die einrückenden Truppen mitbringen, haben die Commandanten, die hierauf das Pauschgeld bezogen haben, in vollkommen gutem Stande zu übergeben.

Von dem guten Zustande derselben haben sich die Brigadiere und respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate zu überzeugen, welche dafür verantwortlich bleiben, daß weder reparationsbedürftige, noch unbrauchbare Feld-Requisiten auf die in Verrechnung stehende Zahl in die Regiments-Magazine übernommen werden.

Erst alsdann, wenn mit Intervenirung der Brigade die Untersuchung geschehen ist, übernimmt das Aerarium die fernere Unterhaltung derjenigen Feld-Requisiten, deren guter Zustand bestätigt ist.

Das Ausmaß der Feld-Requisiten ist jenes für den complecten Kriegsstand der zwey Feld-Bataillone mit Einschluß der Trommeln für die Reserve- und Landes-Bataillone.

Was auf dieses Ausmaß abgeht, muß entweder von der Uebersahl eines anderen Regiments ersetzt, oder aus der Monturs-Commission empfangen werden; wogegen Zelte und Gewehrmäntel bis auf weitere Anordnung nicht abzufassen sind. Die Feld-Capellen, dann die auf den Friedensstand der Gränztruppen überzähligen Medicin- und Chirurgischen Instrumenten-Kasten sind gelegentlich an die nächsten Monturs-Ökonomie-Commissionen abzuführen.

§. 16257.

Die vorhandenen ärarischen Bücher und so auch die Verhaltungs- und Exercier-Reglements sind auszuweisen, wobey das Ausmaß, dann die Uebersahl und der Abgang evident zu machen sind.

ärarischen Bücher;

§. 16258.

Die Pack-Requisiten sind bloß für die zwey Feld-Bataillone beyzubehalten, und in den Regiments-Magazinen gut aufzubewahren, die übrigen aber abzugeben.

Pack-Requisiten;

Die Commandanten, welche das Unterhaltungs-Pauschale bezogen, sind gehalten, dieselben in vollkommen gutem Zustande zu übergeben, worauf die Brigadiere und Feld-Kriegs-Commissariate eben so, wie es in Ansehung der Feld-Requisiten verordnet wurde, zu sehen haben.

§. 16259.

Wenn nichts Anderes befohlen wird, sind die Prooviant-Fuhrwesenswagen, Feldschmieden, Stabswagen, dann die Zuggeschirre und Requisiten auf den complecten Stand bey den Feld-Bataillonen beyzubehalten, und der Rest, so wie die Fuhr- und Packpferde, sammt dazu gehöriger Mannschaft an die nächsten Fuhrwesen-Depots abzugeben.

Wagen- und Zuggeschirre.

§. 16260.

So wie nach diesen aufgestellten Grundsätzen die Disfolvirung und bezugsweise Zurücksetzung von dem Kriegsfuße auf den Friedensstand zu bewirken, und die Mannschaft, welche zu den zwey Feld-Bataillonen, dann jene, die zu den Reserve- und Landes-Bataillonen gehören, zu bestimmen seyn wird, eben so hat auch die Formirung des aufzustellenden Friedensstandes mit Intervenirung der Brigade und des Feld-Kriegs-Commissariats zu erfolgen.

Intervenirung der Brigade bey Aufstellung des Friedensstandes und Relations-Erstattung.

Hth. am 20. Dec. 809. B 3189.

„ „ 6. Jun. 814. B 2767.

Da alle in der Gränze zurück eintreffenden Gränztruppen sogleich bey ihrem Einrücken vorgesagter Maßen von der Brigade und dem Feld-Kriegs-Commissariate revidirt werden müssen, so sind über jede solche Revision förmliche Revisions-Acten, und über diese eine Haupt-Relation zu verfassen, mittelst deren insbesondere über den Vollzug dieser Anordnungen relationirt und durch die Standes-Tabellen und übrigen Ausweise evident gemacht werden muß, wie sich von dem Kriegsstande auf den Friedensfuß gesetzt wurde, in wie weit der letztere armirt und mit allen sonstigen Erfordernissen versehen sey, in welchem Zustande

alle diese Erfordernisse sind, und was endlich nach vollständiger Armirung und Ausrüstung des Friedensstandes überzählig oder abgängig ausfällt.

Mit der Haupt-Relation ist zugleich ein nahmentliches Verzeichniß der supernumerären Stabs- und Ober-Officiere einzusenden.

Die Gränz-General-Commanden sind gehalten, diese Relationen der Regimenter und des Eschafisten-Bataillons zu prüfen, und mit den nöthig zu machenden Bemerkungen dem K. K. Hofkriegsrathe vorzulegen.

Ende des sechzehnten und letzten Bandes.

